



Lenz & Dudli
TREUHANDGESELLSCHAFT AG

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Vereinfachung bei der Exportrisikoversicherung	2
Vom Einkommen abzugsfähige Prozess- und Anwaltskosten	2
Fristlose Kündigung durch den Mitarbeitenden – was tun?	2
Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen	3

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Vereinfachungen bei der Exportrisikoversicherung

Um in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Übernahme von Exportaufträgen zu erleichtern, hat der Bundesrat Änderungen im Bereich der Exportkreditversicherung entschieden.

Diese Änderungen beinhaltet Massnahmen, welche insbesondere auf die Erleichterung des Zugangs zu Exportfinanzierungen und auf die Reduktion der Finanzierungskosten des Exporteurs abzielen. Die Änderung trat am 1. Mai in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2011 befristet. Mehr Informationen sind unter www.serv-ch.com zu finden. (Quelle: Schweiz. Exportrisikoversicherung)

Vom Einkommen abzugsfähige Prozess- und Anwaltskosten

Bei den unselbständigen Personen können alle Aufwände, die für die Erzielung dieses Einkommens nötig sind und in einem direkten Zusammenhang damit stehen, vom Einkommen abgezogen werden.

Muss nun ein unselbständig Erwerbender rechtlich gegen seinen Arbeitgeber vorgehen, damit er Z.B. vereinbarte Sonderzahlungen erhält, so kann er die Prozesskosten teilweise von der Einkommenssteuer abziehen. (Quelle: BGE 2C_266/2008 und 2C_267/2008 vom 16.12.2008)

Fristlose Kündigung durch den Mitarbeitenden – was tun?

Erscheinen Mitarbeitende ohne Erklärung und ohne Arzzeugnis nicht am Arbeitsplatz und helfen Gespräche nicht, so kann von einer **fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses** ausgegangen werden.

Liegt kein Grund wie z.B. Krankheit für die Beendigung vor, so kann der Arbeitgeber **Schadenersatz** verlangen. Um den Sachverhalt genau zu klären muss der Arbeitnehmer vorgängig mit eingeschriebenem Brief ermahnt und zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert werden.

Das Gesetz gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine **Pauschalentschädigung von 25% eines Monatslohns** zu verlangen. Der Arbeitgeber kann auch einen höheren Schaden einfordern wenn es ihm gelingt, diesen nachzuweisen.

Die Pauschalentschädigung muss vom Arbeitgeber innert 30 Tagen nach dem Fernbleiben mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht werden, sofern sie nicht mit dem Lohn verrechnet werden kann.

Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehepartner können auch dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie nicht auf der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention beruhen. Es genügt, wenn die geschiedenen Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Unterhalts erstellt haben. Denn gemäss St. Galler Verwaltungsgericht ist es nicht entscheidend, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Verpflichtung erfolgen. Das Gesetz macht die Abzugsfähigkeit auch nicht davon abhängig, ob die Leistung beim Empfänger steuerlich erfasst wird. Ausschlaggebend ist, ob die Zahlungen tatsächlich als Unterhaltszahlungen einzustufen sind. (*Quelle: SG Verwaltungsgericht vom 22.1.2009*)
